

Falschparker

«Ich habe vor meinem Haus einen eigenen Parkplatz, den ich mit einem selbst gemachten Schild «Privat» gekennzeichnet habe. Dennoch wird mein Parkplatz regelmässig von Dritten benutzt. Darf ich ein unberechtigt parkiertes Auto abschleppen lassen? Was kann ich sonst gegen die Falschparker tun?»

Als Eigentümer eines Grundstücks haben Sie das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf Ihr Eigentum abzuwehren. Daneben ist auch der Besitzer einer Sache befugt, sich verbotener Eigenmacht eines Dritten zu erwehren.

Besitzer ist, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat. Daher kann sich auch der Mieter eines Parkplatzes zur Wehr setzen. Das Gesetz sieht hier ausnahmsweise die Möglichkeit der Selbsthilfe vor. Sie sind daher befugt, ein auf Ihrem Grundstück unberechtigt parkiertes Fahrzeug abschleppen zu lassen. Da die Selbsthilfe jedoch verhältnismässig sein muss, ist es in der Regel ratsam, den Falschparker zunächst zu warnen und erst im Wiederholungsfall den Abschleppdienst zu rufen.

Sie müssen dabei aber beachten, dass Sie mit der Erteilung eines Auftrags an einen Abschleppdienst mit diesem einen Vertrag abschliessen und dementsprechend für die Abschleppkosten aufkommen müssen. Sie können diese Kosten danach zwar beim Falschparker einfordern, falls dieser aber nicht

zahlt, müssen Sie die Kosten auf eigenes Risiko auf dem Betreibungsweg bzw. in einem Gerichtsverfahren geltend machen. Die Betreibungs- und Gerichtskosten müssen Sie dabei vorschliessen. Zudem besteht das Risiko, dass das Gericht die Meinung vertritt, dass Ihre Vorgehensweise nicht verhältnismässig war. In diesem Fall könnten Sie die Kosten nicht auf den Falschparker abwälzen.

Bevor Sie einen Abschleppdienst rufen, müssen Sie sich daher überlegen, ob Sie dieses Kosten- und Prozessrisiko eingehen wollen. Falls Sie Falschparker generell abschrecken möchten, können Sie beim Gericht ein gerichtliches Parkverbot erwirken und danach auf Ihrem Grundstück nach den Weisungen des Polizeikommandos das entsprechende Parkverbots-Signal mit einem Zusatz (z. B. «Privat») aufstellen. Ist das Verfahren abgeschlossen und das gerichtliche Verbot erlassen, können Sie die Fehlbaren bei der Polizei anzeigen. Diese werden dann mit einer Busse gebüsst. Die Kosten für die Bewilligung des Verbots und des Aufstellens des Signals

gehen jedoch zu Ihren Lasten.

Auf jeden Fall ist davon abzuraten, das Fahrzeug des Falschparkers zuzuparken, damit dieser nicht mehr wegfahren kann. In diesem Fall würden Sie sich strafbar machen und dabei eine Verurteilung wegen Nötigung riskieren. Hierbei droht Ihnen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe und auf jeden Fall ein Strafregistereintrag.



Rahel Lehmann, Rechtsanwältin und Notarin

**Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10,
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

24. März 2022
Rahel Lehmann